

EINGEGANGEN AM 03. FEB. 2020 /1913

Ministerin

Vorsitzenden der Länderkommission
der Nationalen Stelle
zur Verhütung von Folter
Herrn Staatssekretär a.D.
Rainer Dopp
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

31. Januar 2020

Stellungnahme zu dem Bericht über den Besuch der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter bei dem AMEOS Klinikum für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Neustadt

Sehr geehrter Herr Dopp,

gerne komme ich Ihrer Bitte nach, zu dem Bericht der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über ihren Besuch des AMEOS Klinikums für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Neustadt am 5. November 2019 Stellung zu nehmen, insbesondere zu dem unter III. 3. aufgeführten Punkt bezüglich der richterlichen Genehmigung von Fixierungen.

Wie Ihnen bekannt ist, ist es mir wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen in einem, wie in diesem von Ihnen geschilderten, Einzelfall zu bewerten oder in sonstiger Weise auf diese Einfluss zu nehmen. Dafür bitte ich um Verständnis.

Ganz allgemein ist es aber ein besonderes Anliegen der Justiz in Schleswig-Holstein, dass Richterinnen und Richter ihren Schutzauftrag gegenüber betroffenen Menschen im Rahmen von Unterbringungen und Fixierungen verantwortungsbewusst wahrnehmen. Diese Verantwortung zeigt sich unter anderem daran, dass das Schleswig-Holsteinische

Oberlandesgericht zahlreiche Fortbildungen für Richterinnen und Richter zu den besonders grundrechtssensiblen Themen im Zusammenhang mit Unterbringungen und Zwangsmaßnahmen im Bereich des Betreuungsrechts und der öffentlich-rechtlichen Unterbringung anbietet. So findet im März dieses Jahres eine Fortbildungsveranstaltung zu dem Thema „Die UN-Behindertenrechtskonvention in der betreuungsrechtlichen Praxis“ statt. Bereits im Dezember 2017 ist eine Fortbildungsveranstaltung mit dem Titel „Die Auswirkung der UN-Behindertenrechtskonvention auf das Betreuungsrecht“ durchgeführt worden. Auch zu sonstigen, besonders grundrechtssensiblen Themen, wie der Zwangsmedikation, haben in der Vergangenheit regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen stattgefunden. Dies ist selbstverständlich auch für die Zukunft geplant. Die Fortbildungsveranstaltungen werden von den Richterinnen und Richtern auch gut angenommen und besucht.

Seit mehreren Jahren findet zudem in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein jährlich ein interdisziplinärer Erfahrungsaustausch für mit öffentlich-rechtlichen Unterbringungen betrauten Richterinnen, Richter, Ärztinnen und Ärzte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialpsychiatrischen Dienste der Kommunen statt. Im Jahr 2019 stand das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 zu den Fixierungen in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung im Zentrum der Veranstaltung.

Vor dem Hintergrund dieser in Schleswig-Holstein gelebten besonderen Verantwortung für die von Fixierungen betroffenen Menschen, möchte ich die Gelegenheit dieser Stellungnahme nutzen, um allgemeine Ausführungen zu unterschiedlichen Arten gerichtlicher Fixierungsentscheidungen innerhalb von Einrichtung, wie der von Ihnen besuchten AMEOS-Klinik, zu machen.

Auch dann wenn, wie in diesem Fall, sämtliche Patienten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nach dem Strafgesetzbuch oder der Strafprozessordnung in einer Einrichtung untergebracht sind, bedeutet dies nicht, dass auch sämtliche Fixierungsentscheidungen auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Ermächtigungsgrundlagen getroffen werden. Im Gegenteil ist es in derartigen Konstellationen üblich, dass bei Betroffenen mit einer rechtlichen Betreuung nach §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Fixierungen durch die rechtliche Betreuerin oder den rechtlichen Betreuer angeordnet werden, die durch das Gericht lediglich nach § 1906 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genehmigt werden.

Die Rahmenbedingungen richterlicher Fixierungsanordnungen nach öffentlichem Recht sind auf derartige richterliche Genehmigungen nicht in allen Punkten übertragbar.

Die von Ihnen zitierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der verfassungsrechtliche Richtervorbehalt nicht dadurch unterlaufen werden darf, dass die Fixierung über den notwendigen Zeitraum hinaus angeordnet wird, um eine wiederholte Befassung des anordnenden Gerichts zu vermeiden (BVerfG (2. Kammer des Zweiten Senats), Nichtannahmebeschluss vom 19. März 2019 – 2 BvR 2638/18, Rn. 30), erging – wie aus der Terminologie „angeordnet“ deutlich wird – zu einer Fixierung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Dort war durch die zuständige Richterin oder den zuständigen Richter eine ununterbrochene Fixierung über einen Zeitraum von über 60 Stunden gerichtlich angeordnet worden.

Bei derartigen Anordnungen im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung verantwortet die einzelne Richterin oder der einzelne Richter die konkrete Maßnahme und trägt daher die Verantwortung für die konkrete Dauer der durchgeführten Fixierung. Im Gegensatz dazu liegt die Verantwortung für die Durchführung einer konkreten Fixierung nach den Vorschriften über das Betreuungsrecht, die gerichtlich lediglich „genehmigt“ wird, bei der jeweiligen Betreuerin oder dem jeweiligen Betreuer. Folgerichtig muss eine durch eine rechtliche Betreuerin oder einen rechtlichen Betreuer angeordnete freiheitsentziehende Maßnahme nach § 1906 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht nur dann richterlich genehmigt werden, wenn eine konkrete Fixierung über einen längeren Zeitraum erfolgt, sondern auch dann, wenn feststeht, dass in der Zukunft regelmäßig Fixierungen erforderlich sein werden.

Die Genehmigung einer sich regelmäßig wiederholenden unterbringungsähnlichen Maßnahme kann dabei im Hauptsacheverfahren nach § 329 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr erteilt werden. Selbstverständlich bedeutet dies nicht, dass die entsprechende Maßnahme ununterbrochen für ein Jahr durchgeführt wird. Der rechtlichen Betreuerin oder dem rechtlichen Betreuer wird lediglich gestattet, innerhalb dieses Zeitraums bei Bedarf die Maßnahme durchzuführen bzw. in eigener Verantwortung durchführen zu lassen.

Hierbei ist die Betreuerin oder der Betreuer jeweils im Einzelfall gehalten, die Maßnahme unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit so kurz wie möglich durchzuführen.

Ich bitte diese grundsätzlichen Erwägungen bei der Beurteilung der von Ihnen gemachten Beobachtungen zu berücksichtigen.

Für einen weiteren Austausch über die Thematik der Fixierungsentscheidungen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen